

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00449 vom 7. November 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00449

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00449 du 7 novembre 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00449 del 7 novembre 2012

Regeste

Ungültigerklärung der Initiative "Naturstrom zuerst" | Ein (kommunales) Initiativbegehren kann zu jedem Gegenstand gestellt werden, über welchen die Stimmberechtigten zu entscheiden haben, sei es an der Gemeindeversammlung oder an der Urne (E. 3.1). Eine Initiative ist gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist. Bei der Beurteilung der Gültigkeit von Initiativen haben die zuständigen Organe vom Grundsatz "in dubio pro populo" (im Zweifel zu Gunsten der Volksrechte) auszugehen (E. 3.2). Die Autonomie einer durch eine Norm in der Gemeindeordnung geschaffenen öffentlichrechtlichen Anstalt kann durch die Stimmberechtigten nachträglich erweitert oder eingeschränkt werden. In diesem Sinn können die Stimmberechtigten im Kontext der Aufgabenumschreibung in den Gemeindeerlassen auch Einfluss auf Entscheide strategischer oder operativer Natur nehmen (E. 3.3 f.). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Gemäss § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 VRG ist das Verfahren in Stimmrechtssachen kostenlos. Die Kosten sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Der obsiegenden Beschwerdeführerin ist zulasten der unterliegenden Gemeinde Küsnacht eine angemessene Parteientschädigung für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung im Dispositiv ist Folgendes festzuhalten: Gegen Entscheide über die Gültigkeit von (kantonalen oder kommunalen) Volksinitiativen steht nach Massgabe von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten wegen Verletzung der politischen Rechte (sogenannte Stimmrechtsbeschwerde, Art. 82 lit. c BGG) offen. Jedoch fehlt es Gemeinden und anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften an der Legitimation zur Ergreifung der Stimmrechtsbeschwerde gestützt auf Art. 89 Abs. 3 BGG; es steht ihnen gegebenenfalls einzig die Beschwerde (im Sinne von Art. 82 lit. a BGG) wegen Verletzung ihrer Autonomie gemäss Art. 89 Abs. 2 lit. c BGG offen (BGE 134 I 172 E. 1.3, 136 I 404).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.